

TARIFBLATT & ENTGELTÜBERSICHT

für die Bürgerenergiegemeinschaft Re:Volt und deren regionale Zweigvereine (REGs)

Gültigkeit: ab 01.09.2026 (bzw. ab Systemstart) bis auf Widerruf | **Herausgeber:** Vorstand der BEG Re:Volt

Abrechnung und technische Abwicklung: Über die Softwareplattform team4.energy (Enlion GmbH), administrativ betreut durch den Verein Energiepark Bruck/Leitha.

TEIL A: TARIFE

Mitglieder, die PV- oder Wind-Überschussstrom beziehen, bezahlen für die im Viertelstundenintervall virtuell zugewiesene Energie aus der Energiegemeinschaft einen Gesamt-Bezugspreis.

Mitglieder, die erneuerbaren Strom in die Gemeinschaft einbringen, erhalten eine Vergütung, deren Höhe anhand der virtuell gemessenen Einspeisung in den jeweiligen Viertelstunden-Intervallen ermittelt und als dynamischer Bestandszins abgewickelt wird. Die Tarife spiegeln den reinen Energieaustausch-Stromwert wider und werden als steuerliche Durchlaufposten an die jeweiligen Erzeuger weitergeleitet.

Tarifkomponente	Sonnenstrom Verbraucher	Sonnenstrom Einspeiser	Windstrom Verbraucher	Windstrom Einspeiser
Reiner Stromwert	10,0 ct/kWh	10,0 ct/kWh	11,8 ct/kWh	11,8 ct/kWh
Systemkosten	+ 1,0 ct/kWh	- 1,0 ct/kWh	+ 1,0 ct/kWh	- 1,0 ct/kWh
Basis-Tarif (Aufwand Verein)	11,0 ct/kWh	9,0 ct/kWh	12,8 ct/kWh	10,8 ct/kWh
Auszahlung Typ 1: Privat (nicht vorsteuerabzugsberechtigt / brutto=netto)	—	9,0 ct/kWh	—	—
Auszahlung Typ 2: Gewerblich (Reverse Charge / rein netto ohne USt-Ausweis)	—	7,5 ct/kWh netto*	—	9,0 ct/kWh netto*

Hinweis zur Umsatzsteuer bei Verbrauchern: Da der Verein Re:Volt als unecht umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer agiert, wird auf den Bezugsstrompreis keine Umsatzsteuer aufgeschlagen (für Verbraucher gilt brutto = netto: 11,0 ct/kWh Sonnenstrom bzw. 12,8 ct/kWh Windstrom).

Netzkosten- & Abgabenersparnis: Auf den Bezugspreis entfallen für Regionale Energiegemeinschaften (REGs) um 28% reduzierte Netzentgelte sowie der Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags und der Elektrizitätsabgabe. Die Ersparnis bei den Netzkosten in REGs beläuft sich auf 3,21 bis 4,46 ct/kWh brutto.

*STEUERLICHE DIFFERENZIERUNG DER EINSPEISEVERGÜTUNG

Um die gesetzliche Kleinunternehmerbefreiung des Vereins zu schützen, richtet sich die tatsächliche Auszahlung strikt nach dem steuerlichen Status des einspeisenden Mitglieds:

Typ 1: Private PV-Einspeiser (nicht Vorsteuerabzugsberechtigte)

Gilt für private Sonnenstrom-Erzeuger ohne unternehmerischen Vorsteuerabzug. Die Auszahlung erfolgt unecht umsatzsteuerbefreit in voller Höhe des Basiswerts („brutto = netto“):

10,0 ct/kWh Stromwert - 1,0 ct/kWh Systemkosten = **9,0 ct/kWh**.

Typ 2: Gewerbliche Einspeiser (Vorsteuerabzugsberechtigte / Reverse Charge)

Unterliegt die Stromlieferung des Mitglieds dem gesetzlichen Übergang der Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1c UStG (Reverse Charge), stellt das Mitglied dem Verein eine reine Nettorechnung aus. Da der Verein als Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, muss er die 20 % USt direkt an das Finanzamt abführen. Um eine Mehrbelastung des Vereins auszuschließen (Netto-Gleichheits-Automatik), entspricht der Netto-Auszahlungsbetrag dem Basiswert geteilt durch 1,2:

- **Sonnenstrom:** Basiswert 9,0 ct/kWh / 1,2 = **7,5 ct/kWh netto**

(Auszahlung: 7,5 ct/kWh netto + 1,5 ct/kWh USt-Abführung an das Finanzamt = 9,0 ct/kWh Gesamtaufwand für den Verein).

- **Windstrom:** Basiswert 10,8 ct/kWh / 1,2 = **9,0 ct/kWh netto**

(Windkrafteinspeiser sind ausschließlich Unternehmer. Auszahlung: 9,0 ct/kWh netto + 1,8 ct/kWh USt-Abführung an das Finanzamt = 10,8 ct/kWh Gesamtaufwand für den Verein).

TEIL B: FIXKOSTEN & GRUNDGEBÜHREN

Mitgliedsbeitrag Verein Re:Volt: € 12,00 je Zählpunkt pro Jahr

Abrechnungsbasis: Grundlage für alle Berechnungen sind ausschließlich die vom zuständigen Verteilernetzbetreiber über das EDA-Portal final übermittelten und saldierten Viertelstundenwerte.

SEPA-Lastschrift: Die Einbehaltung der Bezugsgebühren sowie die Auszahlung der Erzeugergutschriften erfolgen quartalsweise im Nachhinein über das verpflichtend zu erteilende SEPA-Lastschriftmandat.

Änderungsvorbehalt: Dieses Tarifblatt kann durch Beschluss des Vorstandes der BEG Re:Volt angepasst werden, um auf außergewöhnliche Veränderungen des Marktumfeldes oder geänderte kaufmännische Deckungserfordernisse zu reagieren. Preisanpassungen werden den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten per E-Mail bekanntgegeben.